



EINFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BUNDESGESETZ ÜBER DIE BETÄUBUNGSMITTEL (KANTONALE BETÄUBUNGS- MITTELVERORDNUNG, kBetmV)

Ergebnis der externen Vernehmlassung

Titel:	Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel (Kantonale Betäubungsmittelverordnung, kBtmV)	Typ:	Bericht	Version:	
Thema:	Ergebnis der externen Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	08.04.16
Autor:	Ruedi Meyer	Status:		DruckDatum:	22.04.16
Ablage/Name:				Registratur:	2014.NWGS.D.29

Inhalt

1	Abkürzungsverzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmenden	4
2	Einleitung	4
3	Zusammenfassung der Ergebnisse	4
4	Grundsätzliche Bemerkungen der Vernehmlassungsteilnehmenden	5
5	Bemerkungen zu einzelnen Paragrafen der kBetmV	6

1 Abkürzungsverzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmenden

Politische Parteien

SVP	Schweizerische Volkspartei
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei
GN	Grüne Nidwalden
SP	Sozialdemokratische Partei
JSVP	Junge Schweizerische Volkspartei
JCVP	Junge Christlichdemokratische Volkspartei
JFDP	Junge Freisinnig-Demokratische Partei
JUSO	JungsozialistInnen

Politische Gemeinden und Gemeindepräsidentenkonferenz

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EMT	Emmetten
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
STA	Stans
SST	Stansstad
WOL	Wolfenschiessen
GPK	Gemeindepräsidentenkonferenz

2 Einleitung

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 881 vom 9. Dezember 2015 den Entwurf zur Totalrevision der kantonalen Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel (kantonale Betäubungsmittelverordnung, kBtmV) zu Händen der Vernehmlassung bis 11. März 2016 verabschiedet.

Zur Vernehmlassung eingeladen wurden die Politischen Parteien, die Politischen Gemeinden sowie die Gemeindepräsidentenkonferenz.

Vernehmlassungsteilnehmende	Stellungnahmen eingeladener Vernehmlassungsteilnehmenden	Spontane Stellungnahmen	Verzicht auf Stellungnahme	Keine Antwort
Politische Gemeinden und Gemeindepräsidentenkonferenz	BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, ODO, STA, SST, WOL	-	HER, EMT, GPK	
Politische Parteien	CVP, FDP, GN, SP	-	-	SVP, JSVP, JCVP, JFDP, JUSO

3 Zusammenfassung der Ergebnisse

Die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften des Bundes sind in materieller Hinsicht grundsätzlich abschliessend und lassen den Kantonen wenig Regelungsspielraum. Die kantonale Einführungsverordnung enthält deshalb fast ausschliesslich Vorschriften über die Zuständigkeiten der kantonalen Behörden im Rahmen des Vollzugs des eidgenössischen Betäu-

bungsmittelrechts. Aus diesem Grund hat ein Grossteil der Vernehmlassungsteilnehmenden auf eine umfassende Stellungnahme verzichtet und der Vorlage vorbehaltlos zugestimmt.

Einzelne politische Parteien und Gemeinden stimmen der Vorlage zwar zu, bringen jedoch Präzisierungen an oder äussern sich grundsätzlich zur Thematik.

Grundlegende Einwände gegen die Vorlage werden keine vorgebracht.

4 Grundsätzliche Bemerkungen der Vernehmlassungsteilnehmenden

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
Im Bewilligungs- und Inspektionswesen fallen zusätzliche Aufwendungen an, welche aber zu Lasten der betroffenen Betriebe gehen. Hier weisen wir daraufhin, dass der administrative wie auch der finanzielle Aufwand für die Betriebe möglichst klein gehalten werden muss.	FDP	Kenntnisnahme
Beim Ordnungsbussenverfahren muss Verhältnismässigkeit gewahrt werden. Die SP beantragt, dass die Polizei auf Ordnungsbussen verzichtet, sofern eine Person nur kleine Mengen an Cannabis bei sich trägt (Eigenbedarf). Für die SP ist es unverständlich, weshalb die Polizei so viel Zeit und Personal einsetzt, um den „Kiffern“ den Spass an ihrem Genussmittel zu nehmen. „Kiffer“ hegen ja keine kriminellen Absichten und gefährden auch niemanden. Im Weiteren fordert die SP die Regierung auf, in Bundesbern sich für die Legalisierung von weichen Drogen zu engagieren.	SP	Kenntnisnahme (Vorgaben OBV durch Bund in Art. 28-28I BetmG)
Wir erwarten, dass die Leistungsvereinbarung mit der Luzerner Psychiatrie für die kontrollierte Heroinabgabe (HegeBe) abgeschlossen wird. Es ist wichtig, dass auch Personen aus dem Kanton Nidwalden die Leistungen in Anspruch nehmen können. Es handelt sich hier um schwer opiatabhängige Menschen.	GN	Zustimmung Die heroingestützte Behandlung (HegeBe) wird im Projekt lups-ON als Angebot für NW aufgenommen.
Wir begrüßen das neue Instrument der Früherfassung (§ 4). Diese kann die Möglichkeit geben, präventiv zu arbeiten und mögliche Suchttendenzen aufzufangen. Zudem ist es für uns wichtig, dass der Kanton Nidwalden weiterhin die Kontakt- und Anlaufstelle der Gassenarbeit in Luzern finanziell unterstützt. Dies ist ein wichtiger Treffpunkt für schwerstabhängige Personen.	GN	Kenntnisnahme
Wir meinen, dass bei der Erhebung von Ordnungsbussen (§ 6) eine einheitliche gesamtschweizerische Lösung unter den Kantonen angestrebt werden muss. Somit würde sich auch massiv der Aufwand im Justizwesen verringern.	GN	Kenntnisnahme (Vorgaben OBV durch Bund in Art. 28-28I BetmG)
Alkohol und Tabak werden vom Geltungsbereich des BetmG nicht erfasst, weil diese nicht als Betäubungsmittel oder psychotrope Stoffe im Sinne des BetmG zu qualifizieren sind. Folglich umfasse auch die Meldebefugnis gemäss Art. 3c BetmG nur die Fälle von suchtbedingten Störungen im Rahmen der illegalen Suchtstoffe, mithin diejenigen, die auf dem Alkohol- oder Tabakkonsum beruhen, nicht. Für den Gemeinderat Ennetmoos sind solche Unterscheidungen unverständlich und nicht nachvollziehbar. Wenn etwa bei Schülern suchtbedingte Störungen vermutet werden, kann in der Regel noch nicht schlüssig beurteilt werden, ob die Sucht primär auf einen Alkohol- oder Betäubungsmittelkonsum zurückzuführen ist. Wenn nun eine Meldung beispielsweise wegen einer Alkoholsucht eine Verletzung des Amts- oder Berufsgeheimnis bedeutet, würde dies dem Jugendschutz und der	EMO	Kenntnisnahme (Input nicht unbegründet, aber Bund gibt Unterscheidung zwischen illegalen und legalen Suchtstoffen vor – NW kann nicht entsprechend abweichend rechtliche Be-

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
Suchtprävention zuwiderlaufen. Es ist darauf hinzuwirken, dass eine vermutete Sucht jedenfalls bedenkenlos gemeldet werden kann. Die Gesetzgebung ist diesbezüglich zu vereinheitlichen.		stimmungen erlassen)

5 Bemerkungen zu einzelnen Paragrafen der kBetmV

§	Anregung/Bemerkung	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
§ 2 Abs. 1	<i>Die Direktion Gesundheits- und Sozialdirektion übt gemäss</i> Im Bericht ist die Gesundheits- und Sozialdirektion mit dieser Aufgabe betraut. Dies soll auch in der Verordnung zur besseren Verständlichkeit mit der Nennung der zuständigen Direktion definiert sein.	CVP	Nicht Folge leisten Die Zuständigkeiten der Direktionen sind in NW im Anhang zur Regierungsratsverordnung (NG 151.11) geregelt. Damit wird sichergestellt, dass bei Verschiebungen von Aufgaben unter den Direktionen die Gesetzgebung nicht angepasst werden muss.
§ 3 Abs. 2 Ziff. 2	<i>Entgegennahme von Meldungen über Aufgaben und Verordnungen Verschreibungen von Betäubungsmitteln zu anderen.....</i> Im Bericht wird von Verschreibungen gesprochen und nicht von Verordnungen.	CVP	teilweise Zustimmung Terminus aus Art. 11 Abs. 1 ^{bis} BetmG übernommen; Umstellung des Satzes „... abzugeben und zu verordnen.“
§ 3 Abs. 2 Ziff. 3	<i>Entzug der Berechtigung zum Verkehr mit Betäubungsmitteln (Art. 12 BetmG). Die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt ist zu informieren.</i> Somit kann Abs. 3 gestrichen werden und in Punkt 3 erwähnt werden, wer informiert werden muss. Wird Abs. 3 wie in der Vorlage so belassen, wirkt dies verwirrend.	CVP	Zustimmung
§ 3 Abs. 2 Ziff. 4	<i>Erteilung und Entzug von Bewilligungen an Krankenanstalten, Institute sowie kantonale und kommunale Behörden (Art. 14 und 14a BetmG) in Absprache mit der Kantonsärztin oder des Kantonsarztes.</i> Für die Aufgabenteilung zwischen dem Kantonsapotheker und dem Kantonsarzt gilt für die CVP Nidwalden folgender Grundsatz: Stehen mehr therapeutische Fragen und Beurteilungen im Vordergrund, desto eher ist die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt zuständig. Bei formellen oder pharmazeutischen Fragen ist eher die Kantonsapothekerin oder der Kantonsapotheker verantwortlich.	CVP	Nicht Folge leisten Aufgaben von Kantonsapotheker nach Art. 14 und 14a BetmG beziehen sich nicht auf Abgabe an Patienten, sondern an Institutionen.

§	Anregung/Bemerkung	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
§ 4	Wir ersuchen um eine Präzisierung, dass es sich um das kantonale Sozialamt handelt, bei welchem die Zuständigkeit für die Suchtberatung liegt. Im Bericht Ziff. 4 wird dies korrekt festgehalten. Da Sozialämter sowohl bei den Gemeinden wie beim Kanton zu finden sind, erachten wir diese Klarstellung in der Verordnung als sinnvoll.	EMO	Zustimmung

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Hans Wicki

Landschreiber

Hugo Murer